

Prof. Dr. sc. HORST KELLNER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung und Gestaltung der Versorgungsverhältnisse

Der VIII. Parteitag der SED hat nachdrücklich unterstrichen, „daß für die Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders aber für die stabile und kontinuierliche Versorgung, alle bei uns Verantwortung tragen und ihren Beitrag leisten müssen“./1/ Angesichts der Tatsache, daß die Versorgungsverhältnisse auch mit den Mitteln des Zivilrechts geleitet und gestaltet werden, sind mit dieser Feststellung des Parteitages zugleich die Rechtspflegeorgane angesprochen und aufgefordert, ihre bisherige Arbeitsweise zu überprüfen und weiter zu vervollkommen. Auch für sie gelten die Worte Erich Honeckers: „Jeder sollte sich bewußt sein, daß mit der im Entwurf der Direktive formulierten Hauptaufgabe ein anderes, ein neues Herangehen an die Leitung, Planung und Organisierung der Versorgung der Bevölkerung notwendig geworden ist.“/2/

Die Gestaltung der Versorgungsverhältnisse ist das Ergebnis vielfältigen politischen, ökonomischen und ideologischen Wirkens und nicht etwa auf das Recht, geschweige denn auf das Zivilrecht, zu reduzieren. Dennoch wäre es verfehlt, in diesem Zusammenhang das Recht gering zu schätzen. Denn bei ihm handelt es sich schließlich um mit staatlicher Autorität versehene Leitungsentscheidungen. Seine Durchsetzung heißt demzufolge nichts anderes, als die Politik von Partei und Regierung zu verwirklichen.

Nachstehend soll zu einigen Fragen der Leitung der Versorgungsverhältnisse mit zivilrechtlichen Mitteln Stellung genommen werden, wobei es insbesondere um den Prozeß der Verwirklichung des Zivilrechts geht. Sinn der Ausführungen soll es sein, speziell zur Stellung, Funktion und zu den Aufgaben der Gerichte bei der Gestaltung der Versorgungsverhältnisse Aussagen zu machen.

Die vom VIII. Parteitag der SED für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gegebenen Orientierungen sind auf die allseitige Vervollkommnung der sozialistischen Lebensweise, die Erhöhung des Lebensstandards, die immer umfassendere Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen und damit auf die immer bessere Nutzbarmachung der Vorzüge der sozialisti-

sehen Gesellschaftsordnung gerichtet. Diese Aufgaben haben die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie, die Vervollkommnung des sozialistischen Staates und die wirksamere Gestaltung, Verwirklichung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts zum Inhalt.

### Gestaltung der Versorgungsverhältnisse mit zivilrechtlichen Mitteln

Betrachtet man die Gestaltung der Versorgungsverhältnisse mit den Mitteln des Zivilrechts, dann zeigt sich, bezogen auf den Rechtsverwirklichungsprozeß, folgendes Bild:

- Das sozialistische Zivilrecht wird überwiegend von den Bürgern der DDR freiwillig und bewußt gehandhabt und verwirklicht. Die Einhaltung des sozialistischen Zivilrechts und eine diesbezügliche bewußte Disziplin sind zur festen Gewohnheit der Menschen geworden.
- Soweit den Bürgern die Gestaltung ihrer Verhältnisse Schwierigkeiten bereitet, steht ihnen bei der Rechtsverwirklichung ein vielfältiges System staatlicher und gesellschaftlicher Unterstützung zur Verfügung. Die verschiedensten Einrichtungen des Staates, der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens geben den Bürgern Rechtsauskünfte, Handelsinformationen, Ratschläge und Hinweise.
- Es existiert ein umfassendes und vielgestaltiges System operativer Einwirkung auf die freiwillige Rechtsverwirklichung, das zum Schutz der Interessen der Bürger geschaffen wurde. Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der DDR über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 20. November 1969 (GBl. I S. 239) ist es allen Bürgern möglich, sich mit ihren Anliegen an die staatlichen und genossenschaftlichen Wirtschaftsorganisationen, die verschiedenen staatlichen Einrichtungen von den örtlichen Organen bis zum Staatsrat, an die Arbeiter- und Bauern-Inspektionen, die Staatsanwaltschaft u. a. zu wenden und ihre Hilfe bei der Durchsetzung gesetzlich geschützter Interessen in Anspruch zu nehmen. Die Einhaltung des sozialistischen Zivilrechts wird auch durch die verschiedensten Formen gerichtlichen Schutzes gewährleistet. Dabei sehen die Rechtspflegeorgane ihre Aufgabe keineswegs nur in der Entscheidung und Durchsetzung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten, sondern auch in der Unterstützung der beteiligten Rechtssubjekte bei der bewußten Gestaltung ihrer Verhältnisse.

/1/ Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 42. Die Aufgaben, die insoweit in den nächsten Jahren zu erfüllen sind, sind in den Gesetzen über den Volkswirtschaftsplan 1972 und über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971—1975 (GBl. I S. 191 und S. 175) festgelegt.

/2/ A. a. O., S. 41.